

Zur Geschichte Breslaus in den Jahren 1807 und 1808.*)

Vom Oberlehrer Dr. Otto Linke.

Aus dem Hauptquartier Erfurt, den 9. Oktober 1806, hatte König Friedrich Wilhelm III. seiner Armee in einer Proklamation die Gründe bekannt gemacht, die ihn zum Kriege mit Frankreich unabweislich gedrängt hatten. Den Eifer der Soldaten zu erhöhen, rief er ihnen zu: „Jeder Krieger, der in diesem Kampfe fällt, ist für eine heilige Sache der Menschheit gestorben. Jeder Krieger, der ihn überlebt, hat außer einem unsterblichen Ruhm auch seinen Antheil an dem Dank, dem Jubel und den Freudenthränen des geretteten Vaterlandes. Wer unter uns könnte den Gedanken ertragen, dieses fremder Willkür Preis gegeben zu sehen?“ Nur wenige Tage später brach Preußens Wehrkraft bei Jena und Auerstädt zusammen, und ohne Widerstand zu finden, rückten Napoleons Scharen über die Elbe nach Brandenburg und Schlessen vor. Auch Breslau traf Anstalten für den Fall, daß die Franzosen vor seinen Thoren sich zeigen würden. Durch Bekanntmachung vom 4. November 1806 machen „Direktoren, Bürgermeister und Rath“ die Bürger der Stadt aufmerksam, daß „die Gefahr, die der guten Stadt Breslau zeither nur von ferne drohte, unvermerkt näher gerückt ist und der Zeitpunkt nicht mehr ferne zu sein scheint, wo feindliche Heere vor ihren Mauern sich zeigen werden;“ die Herren raten zum Vertrauen auf die Vorsehung und zu Besonnenheit. Vor allem solle man „in stiller Ergebung alle etwaigen Verteidigungsanstalten einem hohen Gouvernement“ überlassen.

Der an der Spitze Schlessens stehende Minister Graf von Hoym hatte sich bereits Ende Oktober verpflichtet gefühlt, da er „des Königs Majestaet Befehle einzuholen beordert worden“, sich einige Zeit von Breslau zu entfernen, und in Erwartung der Dinge, die da kommen würden, an die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer ein Schreiben gerichtet, in dem er für seine Provinz eine ganz eigenartige Fürsorge bekundete. „Da bei den kriegerischen Unruhen das Land vielleicht auf einige Zeit unter fremde Botmäßigkeit kommen könnte: so tritt zuvörderst der Fall ein, daß Ein Hochlöbl: Collegium nach der Anweisung, die ich bei meiner Reise nach Carlsbad gegeben, die Angelegenheiten der mir anvertrauten Staatsverwaltung in meiner Abwesenheit gehörig besorgt hat.

Da aber auch andere Umstände eintreten könnten: so ersuche ich Ein Hochlöbl: Collegium diesem gemäß sich folgendes zur Richtschnur dienen zu lassen.

Zuvörderst gehen die Geschäfte ihren regelmäßigen Gang fort, da sie sich aber mindern dürften, so überlasse dem Herrn Praesidenten solche in wenigen Tagen abzuhalten, wobei ich jedoch das Hochlöbl: Collegium ersuchen muß, daß wenn auch nicht alle Rätthe denen Sessionen beiwohnen können, oder zu andern Branchen des Dienstes gebraucht werden, doch auch nicht alle wegbleiben müssen, da sehr viel schwierige Fälle vorkommen können, welche reisliche und collegialische Überlegung erfordern.

Daß mit den feindlichen Truppen mit aller Moderation zu verfahren, um alle widrige Eindrücke, oder was sie indisponiren kan, zu vermeiden, und auch dazu die Untergebenen anzuhalten, versteht sich von selbst, wie den aber auch letztere genau beobachtet, und ihr Betragen controllirt werden muß, um sie dereinst nach Verdienst zu belohnen, oder zu bestrafen, unausbleibliche Nothwendigkeit ist.

*) Der Arbeit liegen außer der auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen „Sammlung Paritius“ insbesondere auch Aktenstücke zu Grunde, die mir Herr Generalmajor z. D. von Merckel hier in liebenswürdigster Weise zur Benutzung überließ, wofür auch an dieser Stelle ihm meinen besten Dank abzusatten ich mich verpflichtet halte.

Die Erhaltung der Ordnung im Cassen Wesen gehört zu E. H. C. ersten Pflichten. Des Königs Majestaet haben mir befohlen sämmtl. Cassen Bestände sofort einzuschicken. Dies habe ich ehrfurchtsvoll befolgt, und den G. S. Fischer angewiesen, das ganze Detail beim Hochlöblichen Collegium vorzulegen.

Zu denen currenten Zahlungen bleiben indeß die Gelder, und die Etatsmäßigen Zahlungen gehen wie gewöhnlich ununterbrochen fort. Vorschüsse wird E. H. C. sorgfältig vermeiden und sich nicht durch das Andringen der Officianten da für sie gesorgt worden, dazu bewegen lassen, zu dem Ende die monatlichen Extracte genau zu revidiren sind.

Die Ordres des commandirenden Generals müssen befolgt werden, indeß werden durch die gute Einleitung der Obriigkeiten, wohl mildere Grundsätze bewirkt werden können, wozu E. H. C. durch sein *savoir faire* vorzüglich wird mitzuwirken haben.

Ich glaube man wird in Absicht des platten Landes am besten thun, denen Ständen alles zu überlassen, da deren jede in ihrem District alles zu repartiren hat, was gefordert wird, und in Städten denen Magisträten, so daß sich die Steuer Rätthe so wenig wie möglich davon meliren müssen, indem es die Sache jeden Magistrats, und Communitaet ist, de concert zu handeln und die geforderten Beiträge, wenn sie zu erschwingen, unter sich zu repartiren, es sei in Geld oder Naturalien, da sie die Kräfte der Einwohner am besten kennen muß.

Um den Dienst zu erleichtern tritt die Militair Commission und alle Sachen, die sie unter meiner immediaten Leitung betrieben, in das Collegium ein, und werden von E. H. C. besorgt, welches um so weniger demselben schwer werden kan, als die braven Männer, welche mich darin zu meinem steten Danke assistirt haben, von allem gehörig au fait sind.

Ein gleiches gilt von Proviant, und Magazin Wesen, und das Ober-Proviant-Amt ist angewiesen, den Verfügungen E. H. C. Folge zu leisten.

Die Land, und Steuer Rätthe müssen unbedingt auf ihrem Posten bleiben, um zu aller Zeit die Verfügungen E. H. C. prompt befolgen zu können.

Solten ihnen Zumuthungen gemacht werden, die nicht zu erfüllen sind, so müssen sie sich an E. H. C. wenden, und wenn sie gegründet, wird sich daselbe, womöglich durch einen Deputatum Collegii bei dem commandirenden General mit aller Mäßigung für sie verwenden; zudem wie ich aus Erfahrung weiß die französischen Generals auf dergl. Vorstellungen gern reflectiren, und in andern Ländern mit Schonung und Milde verfahren haben, besonders da, wo man sie mit gefälligem Betragen zu gewinnen gewußt hat, wozu die Steuer-Rätthe ihren Einfluß benutzen, und aus den Magistraeten, und Stadt-Berordneten, oder andern Bürgern, diejenigen Personen heraus zu wählen hat, welche sich dazu vorzügl. schicken, durch ein sittliches Betragen das Vertrauen der Bürger gewonnen haben, und damit Festigkeit des Characters verbinden. In Breslau ist dies wohl dem Magistrat zu überlassen doch in Zeiten auf die *Parlementairs* von Seiten der Stadt vorzudenten.

Es thut mir leid, daß meine Abwesenheit mich nöthigt E. H. C. mit diesen Sorgen allein zu belasten, und werde gern den größten Theil davon wieder übernehmen, sobald ich die Ehre und das Vergnügen habe, daselbe, Gott gebe, zufrieden, und glücklich wieder zu sehn.

Bemerken muß ich noch, daß wegen Unsicherheit der Straßen und anderer Umstände, die Receptur der Gelder in Oberschlesien bei der großen Entfernung von Breslau etwa in Rattibor oder Plesse anzuordnen, und dazu ein verläßbarer Mann zu wählen sein wird, um darüber zu allen Zeiten disponiren zu können.

Ich beziehe mich übrigens auf alles dasjenige, was wegen Aufgreifung der Bagabonden und durchreisenden Fremden und verdächtigen Personen durch Polizei Gesetze, welche niemals strenger als zur Zeit des Krieges müssen beobachtet werden, verfügt ist, wie den auch E. H. C. wohl thun wird, auf die Gesinnungen verdächtiger Personen überhaupt durch die Behörden ein wachsames Auge zu haben, um sie zu seiner Zeit zur Rechenschaft zu ziehen.

Graf van Hoym."

Auf dieses die Interessen des anrückenden Feindes vorsorglich berücksichtigende und von irgend welchem Widerstand nicht im entferntesten redende Schriftstück „Sr. Hochgräflichen Excellenz“ antwortete das Kollegium der Breslauer Kriegs- und Domänen-Kammer:

„Actum Breslau den 30. October 1806.

Bei der heut erfolgten Publikation des Rescripts des dirigirenden Herrn Minister Hochgräfl: Exzellenz vom 26. d., wie es mit der Verwaltung der Provinz auf den Fall gehalten werden soll, wenn Hochdieselben sich von hier entfernen müßten, und das Land unter feindliche Botmäßigkeit kommen sollte, hat die Pluralitaet des Cammer-Collegii dahin dringend angetragen Se. Hochgräfl: Excellenz zu vermögen, genau zu bestimmen, besonders ad Passum: daß den Befehlen des commandirenden feindlichen Generals genüget werden müsse,

1. ob dieses indistincte dahin zu verstehen sei, daß von der Cammer alle etwanige Forderungen an Fuhrern, Arbeitern, Fourage, Holz p. p. und zwar selbst aus den Gegenden, welche noch nicht unter feindlicher Praedomination stehen, ausgeschrieben werden müßten, und sollten, wenn etwanige pflichtmäßige Gegenvorstellungen nicht Gehör finden sollten? — und ob

2. in dieser Rücksicht nicht, wie das Collegium dafür hält, gerathener sei, das Collegium bei dem Einmarsch des Feindes in hiesige Stadt für gänzlich aufgelöst zu halten, und die Land, und Steuer Rätthe anzuweisen, auf diesen Fall nach ihren Instructionen zu handeln, ohne an das Collegium zu recurriren, weil der Feind dadurch nur auf diejenigen Gegenden beschränkt würde, die er occupirt habe und seine Forderungen nicht auf solche Gegenden ausdehnen könne, wohin er mit seiner Macht noch nicht vorgeedrungen sei.

Das Collegium ist übrigens sehr bereit, in allen Fällen die Befehle Sr. Hochgräfl: Excellenz pünktlich zu befolgen, wenn Hochdieselben etwa diese unmaßgebliche Meinung nicht santiren solten.

v. Bismarck. Reisel. Andreae. Müller.
Neumann. v. Goldfus. Clausen. Stein. Schultz.
v. Kracker. Friese. Danckelmann. Merckel. Bothe. Peucker."

Die Marginal-Antwort des Grafen von Hoym hierauf lautet:

„1. Wenn der Feind Forderungen macht: so fragt er nach der Behörde um sie geltend zu machen, den sie kan ohnmöglich auf einmahl verschwinden sein. Dieses eröffnet er ihr, und die Cammer antwortet, sie wird es dem Lande bekannt machen. Dieß geschieht an die Land, und Steuer Rätthe nach Maßgabe des Objectes ohne sich auf merita causae einzulassen. Der Corporationen ihre Sache ist es mittelst beliebiger Bitten, und Vorstellungen bei dem commandirenden General das Übel zu mindern.

2. den Tag des Einmarsches habe ich nichts dagegen, da Forderungen in der Stadt Breslau wohl grade an den Magistrat gelangen werden, womit das Collegium sich nicht wird befaßen dürfen, wenn aber ein dazu bezahltes Landes-Collegium lediglich um nicht responsible zu sein zur Zeit wenn es durch seine Einsichten dem Lande ganz vorzüglich nützen kan unthätig sein und nur die Amtspflichten leisten will wenn keine Gefahr dabei verbunden ist: so kan ich weder dem Sentiment beitreten, noch mag ich diejenigen wissen, welche es geäußert haben.

Hoym."

Die Mehrheit der Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer fügte sich den Weisungen Hoyms, nur ein ganz kleiner Teil lehnte es ab, durch Dienstleistungen für den Feind des Vaterlandes gegen Pflicht und Gewissen zu handeln. Zu diesen wenigen Männern gehörte vor allen Friedrich Theodor Merckel, der am 4. November 1775 als Sohn des Kaufmanns Elias Christoph Merckel zu Breslau geboren, seit dem November 1804 als Kriegs- und Domänenrat Mitglied der Königlichen Kammer zu Breslau war.

In einem Schreiben an Hoym vom 2. Dezember 1806 setzt Merckel ganz ausführlich die Gründe seines von der Mehrheit der Kammer abweichenden Votums auseinander. Eid und Pflicht und Ehre sind seiner Überzeugung nach seinem eigenen Urtheil anvertraut; das Gesetz lehre, daß der Unterthan selbst durch Befehle zu pflichtwidrigen Handlungen sich nicht solle verleiten lassen, und Merckel kommt zu dem Schluß, daß die von Hoym getroffene Maßregel ihm „unnöthig, zweckwidrig, pflichtwidrig und für die Waffen Sr. Majestät höchst nachtheilig“ erscheine. Insbesondere erinnert Merckel daran, daß er lediglich in Ausübung seiner Pflicht als Staatsbeamter „gleich nach der officiell eingegangenen Nachricht von dem Treffen bei Auerstädt, in der Zeit Noth, wo es jedem guten Patrioten freisteht, jedem Staatsbeamten aber Pflicht ist, zum Vortheil des Staats gereichende Vorschläge zu machen“ sich für verbunden geachtet habe gleich einigen andern seiner Kollegen, den Vorschlag zu machen, „bei unserm Herrn Chef: Hochgräfl. Excellenz darauf anzutragen, daß sofort alle dienstfähige Mannschaft eingezogen, so viel als möglich montirt, in den Waffen geübt und zu Sr. Majestät Dienst geschickt gemacht werde.“

„Auf diesen Vorschlag,“ fährt Merckel fort, „von welchem jedoch jede Idee eines Landsturmes ausgeschlossen war, ist nicht reflectirt worden, obwohl man nachher auf speciellen Befehl Sr. Majestät darauf, leider zu spät, zurückgekommen ist. Sollte dereinst dem Collegio daraus, daß nicht tempestive auf Reerutirung der Armee vorgedacht worden, ein Vorwurf erwachsen, so wird er mich wenigstens nicht treffen können.“

Die Frage, welches die Pflichten des Staatsbeamten in einem eroberten Lande während des Besitzstandes des Feindes seien, beantwortet Merckel dahin, daß er es „für unerläßliche Pflicht jedes trenen Staatsbeamten halte, während der Zeit, daß er sich in feindlicher Gewalt befindet, sein Amt für suspendirt zu betrachten, und auf keinen Fall sich dazu, die Befehle des Feindes zu vollziehen, gebrauchen zu lassen. Als Staatsbürger muß er den Befehlen des Feindes, soweit ihn Gewalt dazu nöthigt, Genüge leisten; als Staatsbeamter hingegen muß er, so lange nicht durch Friedensschluß das Land förmlich an den Feind ist abgetreten und er seiner Dienstpflicht entlassen worden, sich durch nichts in der Welt bestimmen lassen, den Befehlen des Feindes zu gehorsamen.“

Merckels Worten entsprach auch sein Handeln. Er gehörte zu den Männern, die das leet gewordene Staatsschiff nicht verließen und den Mut hatten, es durch Verderben drohende Stürme todberachtend auf sicheren Ankergrund zu bringen. Er hatte seine Zeit begriffen und trotzte entschlossen der andringenden Gefahr. Im Verein mit einigen seiner Amtsgenossen beugte er seinen Nacken nicht unter des Zwingherrn Joch und weigerte sich aufs entschiedenste, durch einen Eid sich diesem zu verpflichten. Selbst der Feind achtete seine Handlungsweise, und ungekränkt blieb Merckel nach dem ihm vom französischen Intendanten Breslaus, Anglès, gestatteten Rücktritt vom Amt zunächst in seiner Vaterstadt.

Bald sollte sich Gelegenheit finden, die ganz ungewöhnliche Thatkraft dieses noch viel zu wenig gewürdigten Patrioten wieder fürs Vaterland nutzbar zu machen. Nicht oft genug können Holteis Worte den Schlesiern ins Gedächtnis gerufen werden:

„A Merdel nich zu vergässen!
Den getreuen Merdel, der dazumal,
Wie ber all's verspielt und verloren,
Als tüchter breslauscher Bürgersehohn
Steif hilt und muttig die Dhren;
Där bas nach Memel und Königsbärg
Seinem Könige nach ihs gangen,
Där mitten-d-im großen Untergang
Hot feste ahn Preußen gehangen!“

Sah es auch in Schlesien, das sich infolge der Kopflosigkeit seines obersten Beamten, des alt und schlaff gewordenen Grafen von Hoym, und des kraftlosen Inspektors der Festungen, des Ingenieur-Generalmajors Lindener, in voller Auflösung befand, schlimm genug aus, blickten auch „die städtischen Behörden, der sehr patriotische Landadel, die treuen Bürger vergeblich nach oben“, an tüchtigen, vaterlandstreuen Männern fehlte es nicht. Dem zum Generalgouverneur Schlesiens ernannten Fürsten von Anhalt-Pleß hatte der König den Grafen Gözen „zur Assistenz bestimmt“. Graf Gözen, den der König von seiner Idee einer allgemeinen Landesbewaffnung genau unterrichtet hatte, erhielt außer der mündlichen Instruktion auch eine offene königliche Ordre des Inhalts: „Unter den jetzigen gefahrvollen Umständen müssen die außerordentlichsten Mittel angewandt werden, um den gesunkenen Mut wieder zu beleben und alle Kräfte des Staates selbst auf die ungewöhnlichste Weise anzuspannen, damit dem reißenden Strome der französischen Waffen ein Damm entgegengesetzt werde. Besonders wichtig ist es jetzt in Schlesien, wo es darauf ankommt, die Festungen zu versorgen, die Besatzungen in denselben zu verstärken, und sowohl die Rekruten, als die vielen versprengten Soldaten der Armee zu sammeln und daraus, so gut es sich thun läßt, ein Korps zu bilden, das mit zur Behauptung der Provinz dienen kann.“ Weiterhin heißt es, daß militärische Energie aber notwendig sei, um selbst das Unmögliche zu leisten, und nachdem der Ernennung des Fürsten von Anhalt-Pleß zum Generalgouverneur von ganz Schlesien Erwähnung gethan worden, inbezug auf Gözen selbst: „Euch aber bestimme Ich in vollem Vertrauen auf Eure rühmlichen Eigenschaften, um denselben nach bestem Wissen und Gewissen zu assistiren. Ihr werdet ihm in der Provinz vorangehen und deshalb sowohl, als auch, weil Ihr nach seiner Ankunft dem Staate nützlich und nötig dort sein werdet, erteile Ich Euch plein pouvoir Alles, was zu oben bestimmtem großen Zwecke dienen kann, anzuordnen.“ Geld sollte dem Grafen aus jeder betreffenden Kasse, soviel er nötig habe, verabsfolgt und „Pferde sowohl vom Lande als von den Posten“ gestellt werden. Auch empfahl der König dem Grafen besonders die patriotischen Brüder, den Kreisdirector von Lüttwitz und den Gutsbesitzer von Lüttwitz zu Hartlieb bei Breslau, die zum König nach Osterode geeilt waren und ihm einen förmlichen Plan zur Landesverteidigung unterbreitet hatten, wonach sie die Diktatur eines mit hohen Vollmachten ausgerüsteten Mannes, Volksbewaffnung und Widerstand auf Schritt und Tritt bis ans Messer forderten.

Wie besonders Graf Gözen das Vertrauen seines Königs rechtfertigte und die Hoffnung auf die Errettung des Vaterlandes weckte und lebendig erhielt mit allen nur erdenklichen Mitteln seines ersinderischen Geistes, ist den Schlesiern schon genügend an anderen Stellen in Erinnerung gebracht worden. Während durch ihn und seine Getreuen der verglimmende Funke der Begeisterung für König und Vaterland zu heller Flamme angefaßt wurde, lastete auf Breslaus Bürgern der Druck der Fremdherrschaft, der, wie aus folgenden Belegen ersichtlich ist, von Tag zu Tag unerträglicher wurde.

Am 5. Januar 1807 war die Kapitulation von Breslau unterzeichnet worden; am 7. Januar rückte die preußische Garnison durch das Nikolaithor aus, um dem Feinde Platz zu machen. In den „Vertrauten Briefen über die inneren Verhältnisse am Preussischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II. (Amsterdam und Cöln 1808) Bd. III. S. 217“ wird darüber u. a. folgendes berichtet: „Nachdem endlich die erwarteten bayerischen Regimenter durch die Neussche Gasse in die Stadt gerückt waren, erfolgte der Abmarsch der Preußen. Sie gingen durch ein Spalier bayerischer Füsiliere und württembergischer Jäger, die das Nikolaithor besetzt hatten und das Hinausdringen aller Civilpersonen abhielten. Zuerst rückten die Reiter aus, der eine langsam, der andere im Galopp, bald stumm, bald laut aufjauchzend, dann folgte das Regiment Thiele, mit Kanonen und klingendem Spiele, und die übrigen Bataillone. Von dem Spiele wurde in dem Getümmel beynähe gar nichts vernommen, das Gelärm, Rufen und Schreyen der Soldaten überlörnte alle Trommeln und Pfeifen. Den Generalen, welche langsam diesen traurigen Weg hinausritten, sah man den Druck und den stillen Schmerz an, den sie in ihren Herzen empfanden. Endlich beschlossen die bejahrten Landmilizen und Invaliden mit langsamem Gange den Zug. Diese trugen unbeschädigte Gewehre, und tiefer Kummer lag auf ihren bleichen, faltigen Gesichtern. Sie hatten unter Friedrich dem Großen Europa in Erstaunen gesetzt, jetzt mußten sie am Rande des Grabes ihre kahlen Scheitel mit Schande bedecken lassen. Ihr Anblick war herzerreißend und rührend.“

Auf dem Glacis erfuhren alle ihr Schicksal. Waffen, Pferde, Patronenfäcken wurden abgegeben, und alle Soldaten, außer den Jägern, Landmilizen und Invaliden als Kriegsgefangene nach Vissa und so weiter nach Frankreich abgeführt. Unterwegs wurden indeß alle Weiber in ihre Heimath entlassen. Die Jäger kehrten zu ihren Herrschaften, die Landmilizen auf ihre Dörfer, die Invaliden in die Stadt zurück, alle unter der Bedingung: nicht wieder gegen die Franzosen und ihre Allirten sich gebrauchen zu lassen. Die Offiziere erhielten, wenn sie nicht in Breslau ansäßig und beweiht waren, Pässe, und reisten auf ihr Ehrenwort auf bestimmte Plätze."

In der gewonnenen Stadt selbst, sagt Manso (Geschichte des Preuß. Staates II. 281), offenbarte sich überall der Einfluß der fremden Obmacht. Die an der Spitze standen, eilten und huldigten, überdemüthig manche, dem neuen Herrn. In die Bürgerhäuser zogen fremde Gäste, gern und ungern gesehen, nach der Gesinnung des Wirts, und in die Paläste und stattlichen Wohnungen der Prinz Hieronymus und die angeseheneren Führer, die sich Tafelgelder zahlen und auf Kosten der Gesamtheit belästigen ließen. Der Prinz, der Donnerstag den 8. Januar 1807 unter dem Donner der Kanonen gegen 1 Uhr mittags seinen Einzug in unsere Stadt gehalten hatte, nahm Quartier im Kammergebäude, auf dem ehemaligen Hagfeld'schen Palais, auf der Albrechtsstraße. Was für seine Küche an zahmem und wildem Vieh, Geflügel aller Art, Eiern, Butter, Zucker und Kaffee täglich geliefert werden mußte, betrug allein an Wert gegen zwei hundert Thaler.

Selbstverständlich sollten seine Leute in der eroberten Stadt auch nicht schlecht leben. Noch am Tage seines Einzuges machte der zum Kommandanten der Stadt ernannte bayrische Oberst von Stengel bekannt, daß die Bürger einem einquartierten Oberst und Regiments-Kommandant vier Bedeckte und jedem anderen Stabsoffizier zwei Bedeckte zu liefern hätten. Für die übrigen Offiziere war verlangt zum Frühstück: Kaffee; zum Mittag: Suppe, Rindfleisch, Gemüse, Braten, Dessert und eine Flasche Wein; zum Abend: Suppe, Braten, Salat oder Kompott und eine Flasche Wein.

Für die Mannschaft verlangte man morgens: Suppe oder ein Weißbrot mit einem Glase Branntwein; mittags: Suppe, ein Pfund gekochtes oder gebratenes Fleisch, Zugemüse und ein Quart Bier; abends: Zugemüse; außerdem auf zwei Tage zwei Pfund Roggenbrot.

Aus dem kaiserlichen Hauptquartier zu Warschau erging unter dem 12. Januar 1807 folgender Befehl:

- „1. Das Breslauer Departement soll eine Kriegs-Kontribution von 18 000 000 Franken erlegen.
2. Vom Tage der Besitzergreifung an werden die Abgaben für französische Rechnung erhoben. Die Justiz wird unter französischem Namen verwaltet; die Offizianten werden in ihren Posten bestätigt und leisten eben den Eid,* wie die Offizianten in Berlin.
3. Unter vorerwähnter Kriegs-Kontribution sollen jedoch die gewöhnlichen Abgaben nicht mit begriffen sein, sondern nur die Requisitionen behufs der Bekleidung und Equipirung der französischen Truppen davon abgezogen werden.
4. Es soll ohne allen Verzug auf Abschlag der Kriegs-Kontribution soviel Tuch als zu 30 000 Kapotten, und so viel Leinwand als zu 150 000 Hemden nötig ist, ferner Leder oder Schuhe bis zu 150 000 Paar und 1500 Pferde für Dragoner, Husaren und den Artillerie-Train in Requisition gesetzt werden. Der Preis aller dieser Gegenstände wird durch den General-Intendanten bestimmt werden.
5. Der Major-General und der General-Intendant der Armee sind beauftragt gegenwärtiges Dekret zur Vollstreckung zu bringen.“

Die 18 000 000 Franks waren gleich 4 864 864 Reichsthaler. Verteilt wurde das Ganze** auf folgende Weise: Die adligen Besitzer geistlichen und weltlichen Standes zahlten 2 250 000, die Bauern, die Besitzer bäuerlicher Güter und alle Einwohner des platten Landes, die Gewerbe und Handel trieben, 1 919 884, die Städte außer Breslau 340 680, Breslau selbst 354 300 Reichsthaler.

Während ein Teil der Bevölkerung mit Schmerz die Sprengung des Festungswalles vollziehen sah, ein anderer im Theater an französischen Übersetzungen sich ergötzte, wurde die Leistungsfähigkeit aller für die Erhaltung der französischen Armee ununterbrochen in Anspruch genommen.

Auf Befehl des französischen General-Intendanten Anglés sollten laut Bekanntmachung der Königl. Preuß. Bresl. Kriegs- und Domänenkammer vom 14. Januar 1807 für die französische Armee 15 000 Centner Rindfleisch sobald als möglich herbeigeschafft werden, wozu ca. 5000 Stück Ochsen erforderlich schienen. Zu diesem Zwecke wurde auf den 20. Januar eine Licitation anberaumt, „um zu sehen, welcher Entrepreneur die billigsten Bedingungen machen wird.“

Am 15. Januar wurde von Anglés aufs strengste verboten, von den Gegenständen, die zu den für den Unterhalt der Armee ausgeschriebenene Requisitionen und Lieferungen gehören, das Mindeste zu kaufen.

*) Die Eidesformel lautete: „Je jure d'exercer loyalement l'autorité qui m'est confiée par Sa Majesté l'Empereur des Français Roi d'Italie, de ne m'en servir que pour le maintien de l'ordre et de la tranquillité publique; de concourir de tout mon pouvoir à l'exécution des mesures qui seront ordonnées pour le service de l'armée française et de n'entretenir aucune correspondance avec ses ennemis.“

***) Manso, Geschichte des Preuß. Staates II S. 281 fg.

Am Tage darauf wird den Breslauern und den Bewohnern Schlesiens unter Hinweis auf das Dekret d. d. Berlin 21. November 1806 bekannt gemacht, daß alle Arten von englischen Waren sowie jegliches Eigentum englischer Unterthanen deklariert werden sollte, zuwider Handelnde würden „militärisch gerichtet werden“. Jedem Denunzianten solcher Gegenstände wurde $\frac{1}{4}$ des Wertes derselben zur Belohnung verheißen. Noch an demselben Tage machte Angles den Mitgliedern der königlichen Kammer die Mitteilung, daß nach der Willensmeinung Bonapartes Treforscheine in den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden sollten. Auch sollte nach einer Verfügung des General-Intendanten vom 19. Januar, „da die Trefor-Scheine keinen forcirten Cours haben, es jedem Individuo frei stehen, die ihm an Zahlungsstatt offerirten abzuweisen.“

Von der durch Napoleon unserem Schlesien auferlegten außerordentlichen Kriegs-Kontribution war Breslau die Summe von 354 300 Rthlr. aufzubringen verpflichtet. Diese Kontributionssumme wurde auf die einzelnen Glieder der Breslauer „Communität“ so verteilt, daß dazu beizutragen hatten: 1. alle Grundeigentümer ohne Ausnahme, 2. alle „Handlung treibende Personen, sowohl christlichen als jüdischen Glaubens“, 3. alle und jede, „welche eine sonstige Nahrung und Handthierung treiben“, 4. alle Kapitalisten, unter denen die „Salaristen besonders anzuziehen“ die Behörde sich vorbehält, „damit niemand wähne: als ob dieser Stand auf Kosten seiner übrigen Mitbürger verschont bleiben würde“. Die Grundeigentümer wurden zu diesem Zwecke mit 2 Prozent von dem Werte des Grundeigentums besteuert; auch Kirchen, Klöster und sonstige milde Stiftungen wurden zur Zahlung derselben verpflichtet, insofern sie Zinsen aus ihnen gehörigen städtischen Grundstücken bezogen. Als Handelssteuer wurden $1\frac{1}{2}$ Prozent verlangt; „anlangend die übrige Gewerbs- und Nahrungssteuer“ hatte jeder zu dieser Klasse gehörige Contributionspflichtige den vierfachen Betrag seines jährlichen Nahrungs-Servissages zu entrichten, und inbezug auf die Kapitalisten blieb es „bei dem durch die Kaiserl. königliche französische Intendantur bereits öffentlich bekannt gemachten Grundsatz: daß jeder Schuldner seinem Gläubiger 1 Prozent an den diesfälligen Capitalszinsen ein Jahr lang zu kürzen befugt“ war. Solcher Interessenabzug durfte aber nur in demselben Verhältnis stattfinden, in welchem die Interessen selbst an den Gläubiger bezahlt wurden, nicht auf einmal.

Zu der Sorge um die Gesunden gefellte sich naturgemäß auch die Unterbringung und Verpflegung der Kranken. Da es schon schwer war, genügende Quartiere für alle gesunden Franzosen in der hart mitgenommenen und räumlich beschränkten Stadt zu beschaffen, machte die Unterbringung der erkrankten fast unüberwindliche Schwierigkeiten, ja es war schließlich unmöglich geworden, in den Häusern der Bürger den erforderlichen Platz zu finden. Es sollte deshalb „auf Befehl der französischen Behörden“ ein großes Feldlazaret etabliert werden, dessen Einrichtung natürlich die Bürgerschaft zu besorgen hatte. Direktoren, Bürgermeister und Rat von Breslau setzten demnach fest und verordnen durch Publikandum vom 15. März 1807:

daß von den Mietern, die über 50 Thaler Miete jährlich zahlten
im Neuschen Viertel jeder eine Decke von Doppel-Fries $3\frac{1}{2}$ Elle schlesisch lang und $\frac{1}{4}$ breit zu liefern habe;
im Neumärkischen Viertel „2 Betttücher und 2 Hemde“; von ersteren mußte jedes $3\frac{1}{2}$ Elle schlesisch lang sein und anderthalb Leinwandbreiten haben;
im Ohlauer Viertel eine hölzerne einspannige Bettstelle, zum mindesten $3\frac{1}{4}$ Elle schlesisch lang;
im Oder-Viertel einen leeren, jedoch genähten Strohsack und Kopfsfühl von Drillisch oder fester Leinwand, wenigstens $3\frac{1}{4}$ Elle lang.

Das Verlangte mußte unausbleiblich bis zum 18. März in die Kaserne im Bürgerwerder abgeliefert werden. Zur gleichen Lieferung wurden durch Bekanntmachung vom 29. März auch die Hauseigentümer verpflichtet.

Mit steigender Besorgnis vernahm Breslaus Bürger von den Fortschritten, die das feindliche Heer im Kampf gegen Preußen zu verzeichnen hatte. Die Schlacht von Eylau hatte eine endgültige Entscheidung noch nicht herbeigeführt; von den Festungen des Landes hielten sich schließlich nur Colberg, Grandenz und in Schlesien Glatz mit Aufbietung der letzten Kräfte. Schon hatte auch dessen heldenmütiger Verteidiger, Graf Götzen, sich entschließen müssen, am 25. Juni einen Waffenstillstand bis zum 26. Juli zu schließen, da rettete der Tilsiter Friede die rühmlichst behauptete Festung vor der Übergabe. Wohl atmete man auf, und noch unbekannt mit den Friedensbestimmungen war man guter Dinge und sang:

„Alles Schießen, Hauen, Stechen Ist von nun an ein groß Verbrechen, Der Soldat nun trinkt und laut, Und behält sein' heile Haut.	Bürger, Edelmann und Bauer, Wird ihm auch oft das Leben sauer, Hat doch nun von seinem Schweiß Ganz die Frucht für seinen Fleiß.“
---	--

Nur zu schnell verstummten solche Lieder, als bekannt wurde, unter welchen Bedingungen Friedrich Wilhelm III. den Frieden hatte erkaufen müssen.

Nach der am 12. Juli 1807 zu Königsberg zwischen dem Marschall Berthier und dem Feldmarschall Graf von Kalkreuth abgeschlossenen Convention sollte in Ergänzung des Art. 28 des Tilsiter Friedensvertrages am 1. Oktober 1807

ganz Preußen bis an die Elbe geräumt, sowie Schlesien ebenfalls am 1. Oktober zurückgegeben werden. Artikel 2 bestimmte u. a.: Die Plätze Spandau, Custrin und überhaupt alle Plätze in Schlesien werden den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen den 11. Oktober übergeben. Das sollte aber nur dann geschehen, wenn, wie Art. 4 besagte, „die dem Lande aufgelegten Contributionen abgeführt sind. Die Contributionen werden alsdann für bezahlt gehalten werden, wenn hinreichende und von dem General-Intendanten der Armee für gültig anerkannte Sicherheit dafür geleistet worden ist.“ Die Truppen sowie die Kriegsgefangenen der Franzosen sollten nach Art. 7 im Lande und von den Magazinen leben, welche bis zum Tage der Räumung sich daselbst befinden können.

Da die Bezahlung der Kontributionen so schnell, als man wünschte, nicht von statten ging, mußte man sich auch den Feind als lästigen Gast im Lande noch gefallen lassen, und besonders schwer lastete auf Breslau bis gegen Ende des Jahres 1808 der Druck der Einquartierung. Die Servis-Kommission, der die Unterbringung der Truppen oblag, hatte ihre liebe Not. So mancher Bürger suchte sich weiterer Verpflichtung zu entziehen, indem er den Abgang der Einquartierung nicht meldete, so daß sämtlichen Hauseigentümern und Mietern „allen Ernstes befohlen wurde, den Abgang der Einquartierung spätestens immer nach Verlauf von zwei bis drei Stunden der Servis-Commission anzuzeigen. Wer diesen Befehl nicht aufs genaueste befolgt, soll das erstmal mit 4 Reichsthaler und 3 tägiger Gefängnisstrafe, das zweitemal mit 8 Reichsthaler und 6 tägiger Gefängnisstrafe bestraft werden.“

Am 12. Februar 1808 machte das Einquartierungs-Comite bekannt, daß ein Fond zur Unterstützung der durch Einquartierung belasteten und „zur Sublevation sich qualifizirenden Hauseigenthümer“ durch Geldbeiträge von den unbequartierten Inhabern von Miet- und Amtswohnungen und den unbequartierten Hauseigenthümern zusammengebracht werden soll, derart daß von den bezeichneten Bürgern zu entrichten waren

von	1— 20 Reichsthaler	Mietsbetrag pro	e in Reichsthaler	monatlich	—	Egr.	3 Denar,
21— 40	„	„	„	„	„	4	„
41— 60	„	„	„	„	„	6	„
61— 80	„	„	„	„	„	9	„
81—100	„	„	„	„	„	1	„
101—140	„	„	„	„	„	3	„
141—200	„	„	„	„	„	6	„
201—300	„	„	„	„	„	—	„
301—400	„	„	„	„	„	—	„
401—500	„	„	„	„	„	—	„
501—600	„	„	„	„	„	—	„
601—1200	„	„	„	„	„	—	„

Damit nun niemand sich dieser neuen Abgabe entziehen könnte, verlangte der Commissarius regius von Goldfuß und der Commissarius magistratualis am 21. März 1808 von den Hauseigenthümern binnen zwei Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern zum Besten der „Kasernenretablirungs-Kasse“ die Aufstellung genauer Listen, in denen anzugeben waren 1. der Name und Stand des Mieters; 2. der Betrag der Wohnungen; 3. alle urbaren Handlungsgerechtigkeiten, Boden, Keller, Ställe, Schuppen, genug jeder Raum im Hause, der besonders vermietet war.

Daß die Bürger Breslaus den dringenden Wunsch hegten, die unliebsamen Gäste wenigstens aus dem Hause zu bekommen, ist begreiflich, und dem oft genug ausgesprochenen Wunsche trugen die städtischen Behörden durch Einquartierung der in der Stadt befindlichen fremden Truppen Rechnung, wovon die Bürgerschaft am 28. Mai 1808 benachrichtigt wurde.

Jetzt hieß es aber wieder, die Verpflegungskosten der fremden Gäste aufbringen, und wieder gab es keinen anderen Ausweg, als Grundeigentum, Kapitalvermögen und Gewerbe zu besteuern.

„Unter ausdrücklicher Approbation der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer und der Directores, Bürgermeister und Rath zu Breslau“ wurde folgender „Plan über die neue Verpflegung der kaiserl. königl. französischen Truppen in Breslau“ bekannt gemacht:

1. Alle Einwohner ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, die geistlichen Stifter mit eingeschlossen, sind nach Verhältnis ihres Vermögens verbunden, die Verpflegungskosten aufzubringen. Zu dem Ende soll eine allgemeine Militär-Verpflegungskasse errichtet werden. Der bisherige Sublevations-Fond hört auf.

2. Um die Verpflegungskosten aufzubringen, ist das Grundeigentum, das auf städtischen und vorstädtischen haftende hypothekarische Kapitalvermögen auf Grundstücke, endlich das Gewerbe der Einwohner der Besteuerung unterworfen.

3. Unter dem Grundeigentume sind nicht allein die in der Stadt und den Vorstädten gelegenen Häuser, sondern auch alle sogenannten Gerechtigkeits- und grundfesten Bauten, überhaupt aber die Realitäten zu verstehen, welche bei Verteilung der Kriegskontribution der Besteuerung unterworfen werden.

4. Der Wert des Grundeigentums ist nur allein bei den Gerechtigkeits-grundfesten Bauten, und bei den Häusern, welche keinen Mietzinsenertrag gewähren, nach dem letzten Erwerbspreise bestimmt und angenommen worden, wie wohl vorbehaltenlich der nachträglichen Abschätzung, wenn solcher nach den heutigen Zeitumständen gar zu verhältnisslos sein sollte; bei den Häusern aber, welche ihrem Eigentümer einen Mietzinsenertrag gewähren, ist deren Wert nach dem heutigen Mietzinsenertrage mit 4 Procent zum Kapital gerechnet, zwar ohne Abzug der onerum, dagegen aber auch ohne Anrechnung der eigenen Benutzung, von seiten des Eigentümers beurteilt, ausgemittelt und festgestellt.

5. Jeder Grundeigentümer zahlt von seinem reinen, d. h. unverschuldeten Eigentume $\frac{1}{6}$ Procent oder 4 gute Groschen vom Hundert, von seinem verschuldeten Vermögen oder Eigentume $\frac{1}{6}$ Procent oder 3 gute Groschen vom Hundert monatlich. Dieses Achtel-Procent fällt den Hypothecariis zur Last, der Eigentümer leistet blos den Voranschuss, und wird ausdrücklich autorisirt, jedem seiner hypothekarischen Gläubiger die für dessen Rechnung gezahlten Beiträge bei der jedesmaligen Interessenzahlung in Rechnung und Abzug zu bringen. Die Grundeigentümer, welche von Kirchen und Schulen und milden Stiftungen Kapitalien erborgt haben, können diesen Abzug nur dann machen, wenn das erborgte Kapital nur 4 Procent Zinsen hat: ist das nicht der Fall, so müssen sie das Achtel-Procent selbst tragen.

6. Außer der Abgabe vom Grundeigentume trägt jeder in Rücksicht des Gewerbes, welches er treibt, zu den Verpflegungskosten bei. Die Beitragssumme ist für jede Gewerbsklasse sorgfältig ausgemittelt worden, und wird der christlichen Kaufmannschafts- und Reichrämer-Societät, sowie der Jüdenschaft und jeder Zunft, sowie jedem nicht zünftigen Kontribuenten der monatlich zu zahlende Beitrag bekannt gemacht werden.

7. Die auf jeden Gewerbsstand repartirierte Summe verteilen die Vorsteher jeder Korporation auf ihre einzelnen Glieder nach Maßgabe des Vermögens und Nahrungsbetriebes eines jeden. Die einzelnen Beiträge werden wöchentlich durch die Mittelsboten eingezogen, und liefern dann die auf die Korporation allmonatlich repartirierte Hauptsumme in halbmonatlichen Ratis von 14 zu 14 Tagen an die Militärverpflegungskasse ab; für fehlende Beiträge bleibt die Korporation verantwortlich.

8. Alle Officianten, königliche, städtische, weltliche oder geistliche, sowie das zum Theater gehörige Personale, vom ersten bis zum letzten, sollen die allgemeine Last mit tragen. Jeder, der mehr als 300 Thaler jährliches Einkommen hat, es bestehe im fixen Salario oder zufälligen Emolumenten, zahlt $\frac{1}{2}$ Procent, von 150 bis 300 Thlr. $\frac{1}{4}$ Procent, der 150 Thlr. und weniger hat, $\frac{1}{6}$ Procent monatlich. Jedes Bureau soll die Beiträge seiner Beamten, sowohl hoher als niederen, durch einen Unterbeamten monatlich einsammeln und an die Militärverpflegungskasse abliefern lassen.

9. Alle Handlungsdiener, Handwerksgefelln, alle männlichen und weiblichen Dienstboten müssen beitragen. Jeder Handlungsdiener zahlt von jedem Thaler seines fixen Gehaltes 3 Denar. Der Dienstbote, der vierteljährlich mehr als 5 Thaler Lohn hat, zahlt 5 Silbergrofschen, der 3 Thaler hat, 3 Sgr., die übrigen 2 Sgr. monatlich. In Ansehung der Handwerksgefelln bleibt es bei den bisherigen Beitragsätzen. Die Beiträge der Handlungsdiener werden durch den Diener des Handlungsdiener-Instituts monatlich eingesammelt. Die Beiträge der Handwerksgefelln und Dienstboten ziehen die Meister und Brotherrn ab, d. h. wöchentlich vom Lohne. Wer sich widersetzt, soll nachdrücklich bestraft, die Gefelln aber als Störer der allgemeinen Ordnung aus der Stadt verwiesen werden. Die Meister und Brotherrschaften, die ihren Gefelln und Dienstboten die Abzüge nicht machen, bleiben mit ihrem eigenen Vermögen für jeden fehlenden Beitrag der Kasse verantwortlich. Die Gefellnbeiträge werden von den Meistern an die Zunft-Altesten abgeführt. Die Beiträge der Dienstboten werden monatlich abgeliefert.

10. Alle Mieter, welche unter die genannten Klassen nicht gehören, und kein bestimmtes Gewerbe treiben, zahlen ihre Beiträge nach den bisherigen Sätzen, wiewohl mit Vorbehalt einer ihren Vermögensumständen angemessenen Erhöhung.

11. Die Einzahlung aller Beiträge muß von 14 zu 14 Tagen erfolgen. Die Verpflegung nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem die fremden Truppen die Kasernen beziehen. Jeder kann seinen monatlichen Beitrag auf einmal abführen; zur Erleichterung ist die halbmonatliche Zahlung gestattet.

12. Diejenigen, welche mit Dragonern bequartiert gewesen, zahlen von dem Tage an, an welchem das Dragonerregiment einkaserniert wird.

13. Nicht alle hier selbst befindliche Militär- und Civilpersonen können einkaserniert werden, folglich werden einige Einwohner immer bequartiert bleiben. Diese erhalten täglich für jeden Kopf 10 ggr. bares Geld.

Ein Oberst wird gerechnet für 12 Köpfe;

ein Chef de Bataillon = 9 =

ein Capitän = 4 =

ein Lieutenant = 3 =

ein Sekretär und Employé = 3 =

ein Gensd'armes = 2 =

ein Guide = 2 =

Diese Bonifikation findet jedoch nur dann statt, wenn der Einquartierte keine Tafelgelder empfängt, und folglich vom Wirte verpflegt werden muß. Für ein Pferd werden wöchentlich 2 ggr. bonificiert.

14. Jeder naturaliter Bequartierte muß bei Verlust der Bonifikation am Schluß eines jeden Monats ein Attest der Serviskommission über seine Natural-Einquartierung dem Magistrate einreichen, und wird sodann die Assignation und Bezahlung seines Bonificandi erfolgen; auch soll zum Soulagement unbemittelter Kontribuenten schon im laufenden Monate diesfällige Abrechnung auf ihre unmittelbar zur Kasse zu zahlenden Beiträge gestattet werden.

15. Da indes die naturaliter bequartierten Einwohner durch solche Bonifikation nicht vollständig entschädigt werden dürften, so soll so viel als möglich mit der notwendig bleibenden Natural-Einlegung gewechselt und die Last verteilt werden.

16. Der feststehende Haus-Exemptions-Servis soll vom 1. Juni an, wieder wie ehemals, eingehoben werden, indem die Überschüsse der Servistasse bei Anlegung der Hauptberechnung mit in Anrechnung gebracht werden, und an die Militärverpflegungskasse monatlich abgeliefert werden sollen.

17. Reste können nicht gebuldet werden; jeder, der seinen Beitrag nicht prompt bezahlt, wird auf der Stelle mit so viel Mann bequartiert, als von seinem Beitrage verpflegt werden können.

Jedes unliebsame Räsonnieren über diesen Plan suchte man durch die Bemerkung zu unterdrücken: „Das Mühsame dieses Geschäfts spricht an. Mißtrauen und vorschnelle Urtheile über diesen Plan ist also an der unrechten Stelle; ganz vollkommen ist und kann nach der Natur der Sache, zumal in dieser Zeit der Unruhe, kein Plan seyn, der die gleichmäßige Vertheilung allgemeiner Lasten zum Gegenstande hat; es ist genug gethan, wenn er, so viel als möglich, der Vollkommenheit nahe gebracht wird.“

Die Befreiung von so erdrückenden Lasten war nur möglich, wenn Mittel und Wege gefunden wurden, durch Zahlung der dem Lande auferlegten Kontribution den Abmarsch der feindlichen Truppen zu veranlassen. Zu diesem Zwecke setzte sich der Freiherr von Stein bereits Ende März 1808 wie mit anderen, so auch mit den Breslauer Behörden in Verbindung, und bediente sich hier des Kriegs- und Domänenrats Merdel, dessen hervorragende Talente er in der Zeit der höchsten Not kennen und schätzen gelernt hatte. Von nun an ist Merdel die eigentliche Seele der königlichen Civilbehörden Breslaus; an ihn, nicht an den, nach Hoym's am 30. August 1807 erfolgten Entlassung, an die Spitze der Provinz Schlesiens berufenen Geheimen Finanzrat von Massow wendet sich der Minister Freiherr von Stein, als es sich darum handelte, die „Evacuation der von den französischen Truppen noch besetzten königlichen Provinzen“ auf Grund einer Konvention herbeizuführen, in der „dem französischen Gouvernement, dem Verlangen des General-Intendanten Herrn Daru gemäß, 50 Mill. Francs in Wechslu kaufmännischer Häuser, welche bei Häusern in Paris zu domiciliren sind (sogenannte Promessen, unterschieden von acceptirten Wechslu oder Tratten) zugesichert wurden, welche nach Ablauf eines Jahres bezahlt werden mußten“. Diese 50 Mill. Francs waren auf die einzelnen Provinzen verteilt worden, und „Breslau sollte dazu mit 18 Millionen Francs concurriren“.

„Ich baustrage Ewr. Wohlgeboren,“ schreibt Stein an Merdel, „im Vertrauen auf Ihre mir bekannte Einsicht und Ihren Eifer dem Vaterlande redlich zu dienen, diese Angelegenheiten zwischen der Breslauer Kaufmannschaft und den übrigen Handelsstädten*) aufs schnellste zu arrangiren.“

Wie Merdel diese schwierige Aufgabe gelöst, und wie die Breslauer Kaufmannschaft schließlich die zur Befriedigung des französischen Gouvernements von ihr verlangten Promessen zum Betrage von 15 Millionen Francs auszustellen sich bereit finden ließ, dies näher darzulegen, genügt der mir hier zugemessene Raum nicht und werde ich an anderer Stelle thun.

Monate aber vergingen noch, bevor der Tag des Abmarsches der Franzosen von Breslau erfolgte, und noch mancher Seufzer entrang sich der Brust der aufs äußerste gequälten Bürgerschaft unserer Stadt. Mußten doch auch für „campirende und cantonirende französische Truppen“ laut Instruktion vom 25. September 1808 pro Mann eine Portion geliefert werden, die bestand 1. in 24 Unzen**) (französisch Gewicht) Brot von Korn oder Korn und Weizen; 2. in 4 Unzen Suppenbrot von lauter Weizen; 3. in 10 Unzen Fleisch; 4. in 3 Unzen Graupe oder 4 Unzen Erbsen oder 1½ Pfund Kartoffeln; 5. in 1 Pfund Salz monatlich; 6. in 1 Liter Branntwein zu 17 Grad nach Beaumé für 16 Mann.“ Inbezug auf das Fleisch findet sich der Zusatz: „Zu ⅔ Ochsen kann ⅓ Kuh- oder Schöpfsfleisch gegeben werden.“ Von dem Gemüse durfte nach derselben Instruktion täglich nur von einer Gattung gegeben und sollte soviel als möglich gewechselt werden. — Die Offiziere erhielten außer den Portionen, die, den Branntwein und die 4 Unzen Suppenbrot ausgenommen, denen der Gemeinen gleich waren, „den Geldzuschuß statt der Naturalbeköstigung, so lange

*) der Provinz Schlesien.

**) 5 halbe Unzen französisch Gewicht, so erklärt unser Gewächsmann, enthalten 6 Lot schlesisch Gewicht; 5 Pfd. franz. = 6 Pfund schlesisch.

sie in Schlesien gegenwärtig sind, von dem payeur principal des 3. Corps der großen Armee monatlich ausgezahlt, welchem die Provinz die laut dem von dem Herrn Reichsmarschall Herzog von Auerstädt festgesetzten Etat bestimmten Gelder einhändigen wird und zwar:

- a. dem Lieutenant und Souslieutenant 90 Francs, das ist 24 Reichsthaler, 7 Groschen, 9 Denar Courant;
- b. dem Capitain 100 Francs, das ist 27 Rthlr. 8 D.,
- c. dem Chef d'Escadron und de Bataillon 150 Fr., d. i. 40 Rthlr. 12 gr.
- d. dem Colonel 400 Francs, das ist 108 Rthlr. 2 gr. 7 D."

Erwähnt sei auch Artikel 7 der Instruktion, der bestimmte: „Die Truppen erhalten an Holz zum heizen: im October für 374 Mann, im November für 296 Mann, im December für 240 Mann täglich eine Klafter.“

Für den Dezember brauchten die Breslauer ihren Feinden nicht mehr einzuheizen, denn endlich, Freitag den 2. Dezember, wurde die Stadt dem preussischen Kommandanten, Prinzen von Pleß, übergeben, und am folgenden Tage rückten in die umliegenden Dörfer eine Eskadron Husaren und eine Eskadron Ulanen, die ersten Preußen seit Breslaus Übergabe 1807.

„Bei Spiel und süßem Wein“ feierten die Bürger den Abzug der verhassten Fremden
 „und jubeln hoch, daß sie von uns geschieden
 Nach überstandner Qual,
 Und leeren jetzt in ungehörtem Frieden
 Den freisenden Pokal.

Das erste Glas dem Mann von deutschem Schlage,
 Der jeden Franken haßt
 Und nicht wie er, in Lust bei Nacht und Tage
 Gestohl'nes Gut verpraßt.

Das zweite drauf der kleinen Zahl der Weiber,
 Die keinen Franzmann pries — —

Das dritte nun dem edlen Königs-Paare,
 Das an der Pregel Strand
 Ihr huldigt ja auf heil'gem Hochaltare
 Silesens treues Land!“

„Um alles dasjenige bezahlen zu können, was teils die königlichen Staatskassen an, bei der stattgefundenen Berechnung mit den kaiserlich französischen Behörden, übernommener alter und neuer Kriegs- und Waldsteuer, und teils mehrere Glieder der hiesigen Communität selbst für Lieferungen aller Art und an Militär-Verpflegungs-Bonifikation annoch zu fordern haben,“ entschloß sich der Magistrat und das Kollegium der Stadtverordneten von Breslau, durch Bekanntmachung vom 30. October 1809 zur Aufbringung der dazu nötigen Summe von 200 000 Reichsthalern den Weg einer Anleihe zu beschreiten, und führte zur Begründung auch an, daß billigerweise „unsere Nachkommen einen Theil unserer gegenwärtigen Lasten tragen helfen; sie, die in einer glücklicheren Zukunft ohnfreitig die Früchte von dem, was wir in den Stürmen der Gegenwart mit Thränen säten, ärndten werden.“

Was gesät wurde in sturmbewegter Zeit, reifte im Frieden und brachte segensreiche Frucht. Unvergessen aber bleibe den Bürgern Breslaus, daß ihre Väter selbst im Angesicht der höchsten Not und Gefahr, und unter dem härtesten Drucke des im Lande gebietenden Feindes an der Rettung des Staates nicht verzweifelten und nichts zu erschüttern vermochte ihre aufopferungsvolle, treue Hingabe für König und Vaterland.